

EINWOHNERGEMEINDE RISCH

BERICHTE UND ANTRÄGE ZU DEN
GESCHÄFTEN ZUHANDEN DER
EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG
DONNERSTAG, 28. JANUAR 1988, 20.00 UHR
IM ZENTRUM DORFMATT, ROTKREUZ

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Traktandum 1	
Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeinde- versammlung vom 14. Dezember 1987	3
Traktandum 2	
Alterszentrum Risch-Meierskappel Standortfrage Abschluss eines Baurechtsvertrages Orientierung über weiteres Vorgehen - Bericht und Antrag des Gemeinderates	5

TRAKTANDUM 1

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 1987

Beschlüsse:

1. Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 1987 wird genehmigt.

2. Einführung des Busbetriebes, Ergänzung mit Ortsbus Buonas-Risch

Ein Antrag auf Ablehnung dieser Vorlage wird abgewiesen, dagegen wird dem Antrag des Gemeinderates der Einführung des Ortsbusses Buonas - Risch während der Versuchsperiode vom 29. Mai 1988 - 28. Mai 1990 mit einem jährlichen Kostenaufwand von Fr. 52'700.-- (für 1988: Fr. 30'700.--) zugestimmt.

3. Verkauf von Industrieland

Gestützt auf verschiedene Anträge auf Ablehnung dieses vom Gemeinderat beantragten Geschäftes werden die beiden Landverkäufe an die Firma Dätwyler AG, Altdorf und die Firma Elbateg AG, Wettingen, abgelehnt.

4. Jugendbetreuung / Anstellung eines Jugendarbeiters

Die Anstellung eines Jugendarbeiters wird, gestützt auf einige Ablehnungsanträge, abgelehnt.

5. Voranschlag 1988

Nach Beantwortung und Ablehnung einiger Anfragen bzw. Begehren wird dem Voranschlag pro 1988, unter Berücksichtigung des bewilligten Kredites für den Ortsbus von Fr. 30'700.-- und der Ablehnung des Kredites von Fr. 30'000.-- für einen Jugendarbeiter, zugestimmt.

Der Voranschlag weist damit für das Rechnungsjahr 1988 einen Aufwand von Fr. 16'484'520.-- und einen Ertrag von Fr. 14'379'900.-- somit einen Mehraufwand von Fr. 2'104'620.-- aus. Der Aufwandüberschuss wird durch Entnahme der Reserve gedeckt. Für die Erhebung der Steuern für das Jahr 1988 wird der Steuersatz für die Einkommens- und Vermögenssteuern auf 110% des kantonalen Einheitssatzes und die Personalsteuer pro steuerpflichtige Person auf Fr. 10.-- festgelegt.

6. Finanzplan 1987 - 1992

Ein Antrag, dass vom vorliegenden Finanzplan in ablehnendem Sinne Kenntnis genommen werden soll, wird, ohne hierüber eine Abstimmung durchzuführen, zur Kenntnis genommen. Vom Finanzplan 1987 - 1992 sowie vom Investitionsprogramm wird damit Kenntnis genommen.

7. Beitrag an das Erdgasprojekt Zug

Trotzdem zwei Anträge auf Ablehnung vorgebracht wurden, wird der Antrag des Gemeinderates, es sei der Wasserwerke Zug AG ein einmaliger Beitrag à fonds perdu von Fr. 400'000.-- für den Anschluss ans Erdgasnetz auszurichten, zugestimmt.

8. Kreditbegehren für den Grundeigentümerbeitrag der Einwohnergemeinde Risch an den Ausbau der Binzmühlestrasse

A N T R A G :

Dem Kredit von Fr. 159'344.-- als Perimeterbeitrag an den Bau der Binzmühlestrasse wird zugestimmt. Einem Antrag auf Erhöhung des Gemeindebeitrages wird nicht entsprochen.

Es sei
das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 1987
zu genehmigen.

Risch/Rotkreuz, 12. Januar 1988

DER GEMEINDERAT

9. Motion der Politischen Arbeitsgruppe Gleis 3 Risch betreffend Auszonung SPV-Zone Oberriech

Nachdem ein Antrag auf geheime Abstimmung abgelehnt wird, wird dem Antrag des Gemeinderates, es sei die Motion der Politischen Arbeitsgruppe Gleis 3 Risch, vom 09.09.1987, über die Auszonung der Landhaus-Reservezone Oberriech nicht erheblich zu erklären, trotz verschiedener Gegenanträge, zugestimmt.

Protokollauflage

Das ausführliche Protokoll liegt ab Freitag, 15. Januar 1988, im Rathaus, Zimmer 22, während der Bürozeit der Gemeindeverwaltung für die Stimmberechtigten zur Einsichtnahme auf.

TRAKTANDUM 2

Alterszentrum Risch-Meierskappel - Standortfrage - Abschluss eines Baurechtsvertrages
- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Risch haben am 18.10.1987 das Kreditbegehren von Fr. 4'700'000.-- und den Baurechtsvertrag für das Projekt Alterszentrum Fortuna mit 798 Ja gegen 973 Nein verworfen. Dadurch ergab sich eine neue Situation im Bezug auf das weitere Vorgehen und die finanziellen Konsequenzen. Der Gemeinderat hat den Stiftungsrat nach dem negativen Volksentscheid ersucht, das Abstimmungsergebnis zu analysieren, die finanziellen Konsequenzen aufzuzeigen, sowie über das weitere Vorgehen Stellung zu nehmen.

Mit Bericht vom 23.11.1987 erstattete der Stiftungsrat auftragsgemäss eine eingehende Stellungnahme. Daraus geht hervor, dass für die geleisteten Planungsarbeiten für das Projekt Fortuna samt Projektwettbewerb Kosten von Fr. 677'321.45 resultieren. Die aufgelaufenen Planungskosten gehen zu Lasten des Stiftungskapitals, weil das Projekt Fortuna nicht realisiert werden kann.

Nach Auffassung des Gemeinderates war beim negativen Volksentscheid in erster Linie nicht die Frage des Alterszentrums an sich, sondern die Architektur des Projektes Fortuna von entscheidender Bedeutung. In geringerem Umfang mögen noch andere Fragen, wie der Standort, die finanzielle Belastung und andere Gründe eine Rolle gespielt haben.

Der Auftrag der Gemeindeversammlung aus dem Jahre 1976, dass ein Alterszentrum zu planen und zu realisieren sei, ist auch nach dem negativen Volksentscheid noch gültig. Bereits an der Gemeindeversammlung vom 30.1.1978 wurde beschlossen, für das Gebiet südlich des

Bahnhofes Rotkreuz einen Ideenwettbewerb durchzuführen. Am 28.1.1981 genehmigte die Gemeindeversammlung einen Projektkredit für das Gemeindezentrum, welches insgesamt fünf Gebäudegruppen umfasst. Darin ist auch das Alterszentrum enthalten.

Der Gemeinderat und der Stiftungsrat erachten es als ihre Pflicht, alles dafür zu tun und auch nichts zu unterlassen, damit für die betagten Mitmenschen der Gemeinden Risch und Meierskappel das Alterszentrum baldmöglichst erstellt werden kann. Das Alterszentrum bildet gleichzeitig auch die notwendige Infrastruktur für eine umfassende Altersbetreuung, mit Mahlzeitendienst, Therapie, Spitexbetreuung etc..

Aus finanziellen Gründen kann beim Bau des Alterszentrums nicht auf die Bundessubventionen von Fr. 2'105'000.-- verzichtet werden, welche nach geltendem Recht am 30.6.1988 entfallen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Nationalrat Ende Dezember eine Motion für die Verlängerung der Frist um 2 bis 5 Jahre des noch geltenden Bundesbeschlusses erheblich erklärt hat. In der kommenden Märzsession muss der Ständerat darüber ebenfalls noch befinden. Für eine Fristverlängerung kommen ohnehin nur noch die angemeldeten Altersheime in Betracht.

Der Stiftungsrat und der Gemeinderat sind der Auffassung, dass ein vollständig neues Projekt aus zeitlichen Gründen und zufolge Fehlens eines Projektierungskredites nicht möglich ist. Gemäss einer Aussprache mit Herrn Architekt Bühler kann das Projekt Fortuna nicht entscheidend geändert werden. Erhebliche Kosteneinsparungen können nicht erzielt werden.

Als einzig gangbarer Weg kann das Projekt von Herrn Fredy Schmid und Partner, Architekturbüro, Zug, aus der damaligen Zentrumsplanung bezeichnet werden. Dieses Projekt ist weit gediehen und wurde dem Kanton und Bund bereits im Jahre 1983 samt detailliertem Kostenvoranschlag für die Subventionsanmeldung im Vorprüfungsverfahren eingereicht.

Das Projekt und der Kostenvoranschlag müssen dem heutigen Stand angepasst werden, was laut Herrn Architekt Schmid in der noch zur Verfügung stehenden Zeit möglich ist. Der Architekt ist der Auffassung, dass sein Projekt kostenmässig günstiger zu erstellen ist, als das abgelehnte Projekt. Das Projekt Schmid ist deshalb eine echte Alternative zum Projekt Fortuna.

Das Architekturbüro Schmid und Partner hat sich bereit erklärt, das damalige Projekt Alterszentrum aus der Zentrumsplanung auf eigenes Risiko realisierungsreif auszuarbeiten, damit fristgemäss mit den Bauarbeiten begonnen werden kann.

Standortfrage

Der vorgesehene Standort an der Buonaserstrasse auf GBP Nr. 39 und 995 wurde grundsätzlich durch die Gemeindeversammlung anlässlich der Zentrumsplanung vom 28.1.1981 beschlossen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass durch die neue Doppelturnhalle das Grundstück etwas kleiner geworden ist, jedoch mit der Grünfläche unterhalb der Turnhalle immer noch über 6'000 m² umfasst. Aus dem beiliegenden Expertengutachten vom 14.3.1985 (Beilage 1) geht hervor, dass das vorgesehene Grundstück für das geplante Alterszentrum bestens geeignet und ausreichend genügend gross ist.

Das Grundstück Nr. 56 und Nr. 641 südwestlich und unterhalb der evangelisch-reformierten Kirche, die sogenannte Schmiedmatten ist laut beiliegendem Expertenbericht für ein Alterszentrum ungeeignet. Im weiteren ist das Grundstück nicht im Gemeindebesitz und müsste demzufolge noch erworben werden können.

Die sich im Gemeindebesitz befindende Parzelle Nr. 65 im Ausmass von 5'055 m² inkl. Strassenanteil von 1'038 m² an der Sonnhaldenstrasse ist durch den Verkehrslärm der Chamerstrasse, der Luzernerstrasse und der in unmittelbarer Nähe sich befindenden Eisenbahn für ein Alterszentrum zu klein und nicht geeignet.

Das Grundstück an der Waldeggstrasse Nr. 1565 gegenüber des geplanten Alterszentrums, welches der Gemeinderat aus Landumlegungen im Zusammenhang mit dem Bau der Waldeggstrasse geltend machen konnte, ist 2'1260 m² gross und könnte in einem späteren Zeitpunkt eine ideale Ergänzung mit Alterswohnungen zum nahe liegenden Alterszentrum werden. Für das Alterszentrum ist die Parzelle zu klein.

Anderere geeignete und käuflich zu erwerbende Grundstücke im Dorfzentrum sind nicht vorhanden. Im weiteren müssten für den Ankauf eines Grundstückes erhebliche zusätzliche finanzielle Mittel aufgewendet werden, was die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde nicht zulassen.

Der Situationsplan (Beilage 2) zeigt die bereits bestehenden und die geplanten Gebäude und Anlagen samt Alterszentrum. Der Gemeinderat und der Stiftungsrat empfehlen als Standort für das Alterszentrum die gemeindeeigene Teilparzelle Nr. 39 und 995 an der Buonaserstrasse im Baurecht. Als Baurechtdauer sind vorerst 50 Jahre mit entsprechenden Verlängerungsmöglichkeiten vorgesehen. Als symbolischer Baurechttzins wird Fr. 1'000.-- pro Jahr vereinbart. Die Details sind in der Beilage 3 ersichtlich.

Weiteres Vorgehen

Da die Standortfrage ein wichtiger Bestandteil und die Basis für die Projektierung ist, erachtet es der Gemeinderat als richtig, dass beim Entscheid über das Alterszentrum Risch-Weierskappel im zweistufigen Verfahren vorgegangen werden soll.

1. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sollen die Möglichkeit haben, zuerst über den Standort als Grundsatfrage zu entscheiden.

Das Grundstück an der Waldesgasse Nr. 1565 gegenüber des geplanten Alterszentrums, welches der Gemeinderat aus Landumlegungen im Zusammenhang mit dem Bau der Waldesgasse geltend machen konnte, ist 21260 m² gross und könnte in einem späteren Zeitpunkt eine ideale Ergänzung mit Alterswohnungen zum nahe liegenden Alterszentrum werden.

2. Wenn der Standort grundsätzlich beschlossen ist, soll das entsprechende Projekt durch Herrn Architekt Schmid ausgearbeitet werden. Nach Vorliegen des Projektes mit Kostenvoranschlag und entsprechendem Bericht soll zu einem späteren Zeitpunkt über den erforderlichen Kredit für die Realisierung des Alterszentrums durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Beschluss gefasst werden.

Der Gemeinderat stellt daher der Gemeindeversammlung folgende

A N T R A G E :

Es sei

1. Dem Standort an der Buonasenstrasse auf GBP Nr. 39 und 995 in Rotkreuz für das Alterszentrum Risch-Meierskappel zuzustimmen.
2. Der Baurechtsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Risch und der Stiftung Alterszentrum Risch-Meierskappel wird genehmigt.
Dem Gemeinderat wird zum Abschluss des Baurechtsvertrages Vollmacht erteilt.
3. Der Stiftungsrat wird beauftragt, die Projektierung mit Kostenvoranschlag und Bericht zu erstellen, damit zu gegebener Zeit den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der entsprechende Kreditantrag für die Realisierung des Alterszentrums unterbreitet werden kann.

Risch/Rotkreuz, 12. Januar 1988

DER GEMEINDERAT

Herrn Bossard
Josef Bossard
Präs. Stiftungsrat Altersheim
Risch

6343 R o t k r e u z

Studienauftrag Altersheim Rotkreuz: Standort-Beurteilung

Sehr geehrter Herr Bossard,

Wir beziehen uns auf das gestrige Telefongespräch mit Ihnen und teilen Ihnen gerne nachstehend unsere Beurteilung der beiden zur Diskussion stehenden Standorte mit:

1. Grundstück Parzellen Nr. 56 und 641, südwestlich unterhalb reformierter Kirche, "Walterten"

Die in Frage kommenden Parzellen liegen in der Wohnzone 4 in der Ebene und der Wohnzone 2 am Hang. Begrenzt wird das Areal im Norden durch ein langes, mehrstöckiges Mehrfamilienhaus, im Süden und Westen durch einen Bach mit bewachsenen Uferpartien und im Osten auf der Hangkuppe durch die Zone des öffentlichen Interesses mit der reformierten Kirche. Als Standort für ein Altersheim scheint uns dieses Areal ungeeignet.

Begründung:

Innerhalb des Dorfes fehlen die nötigen direkten Beziehungen zu attraktiven Zentrumsfunktionen, wie Geschäfte, Cafés, Post, öffentliche Verkehrsmittel-Haltestelle, kulturelle Institutionen etc. Die kirchlichen Zentren liegen wohl in der Nähe, wären jedoch nur über eine erhebliche Höhendifferenz mit entsprechenden Erschwernissen für betagte Fussgänger zu erreichen.

Das für ein Altersheim wünschbare zusammenhängende Umgelände wäre

Nur in ausserordentlich grosser Verfügbare, wenn die Bauten in den
Stellplatz am Ostende Platziert würden. Dies erfordert erhebliche
für eine der Hangseite angepasste Ertragsbauweise. Dabei
wirken die relativ geringen Nutzungsmöglichkeiten der Zone W2
zusätzlich erschwerend.

Allgemein wirkt das Areal etwas eingeklemmt zwischen Stellhang,
Bach und bestehender Bebauung, ohne reizvolle Aussicht mit zu-
dem mindestens zur Zeit unklaren Erschliessungsmöglichkeiten.

2. Grundstück Parzellen Nr. 39 und 995 im neuen Gemeindezentrum

Diese Parzellen liegen in der Zone des öffentlichen Interesses
in leicht nach Norden gegen die Buonaserastrasse abfallendem Ge-
lände. Gegen Süden wird das Areal von bestehenden und geplanten
Schul- und Sportbauten begrenzt.

Dieses Areal ist unseres Erachtens als Standort für ein Alters-
heim bestens geeignet.

Begründung:

Bereits im 1979 durchgeführten Ideenwettbewerb für das Gemeinde-
zentrum Rotkreuz war das Altersheim wichtiger Bestandteil dieses
neu zu bildenden Zentrums. Die beim Grundstück "Walterten" als
fehlend bemängelten attraktiven Zentrumsbezüge sind hier in ho-
hem Masse vorhanden. Die geplanten Nutzungen, wie Post, Bank,
Saalbau, Restaurant, Verwaltung, Dorfplatz, alles in Bahnhofnähe,
werden vielfältige Aktivitäten erzeugen, welche für die Alters-
heimbewohner die so erwünschte Erlebnisrichte bringen werden.

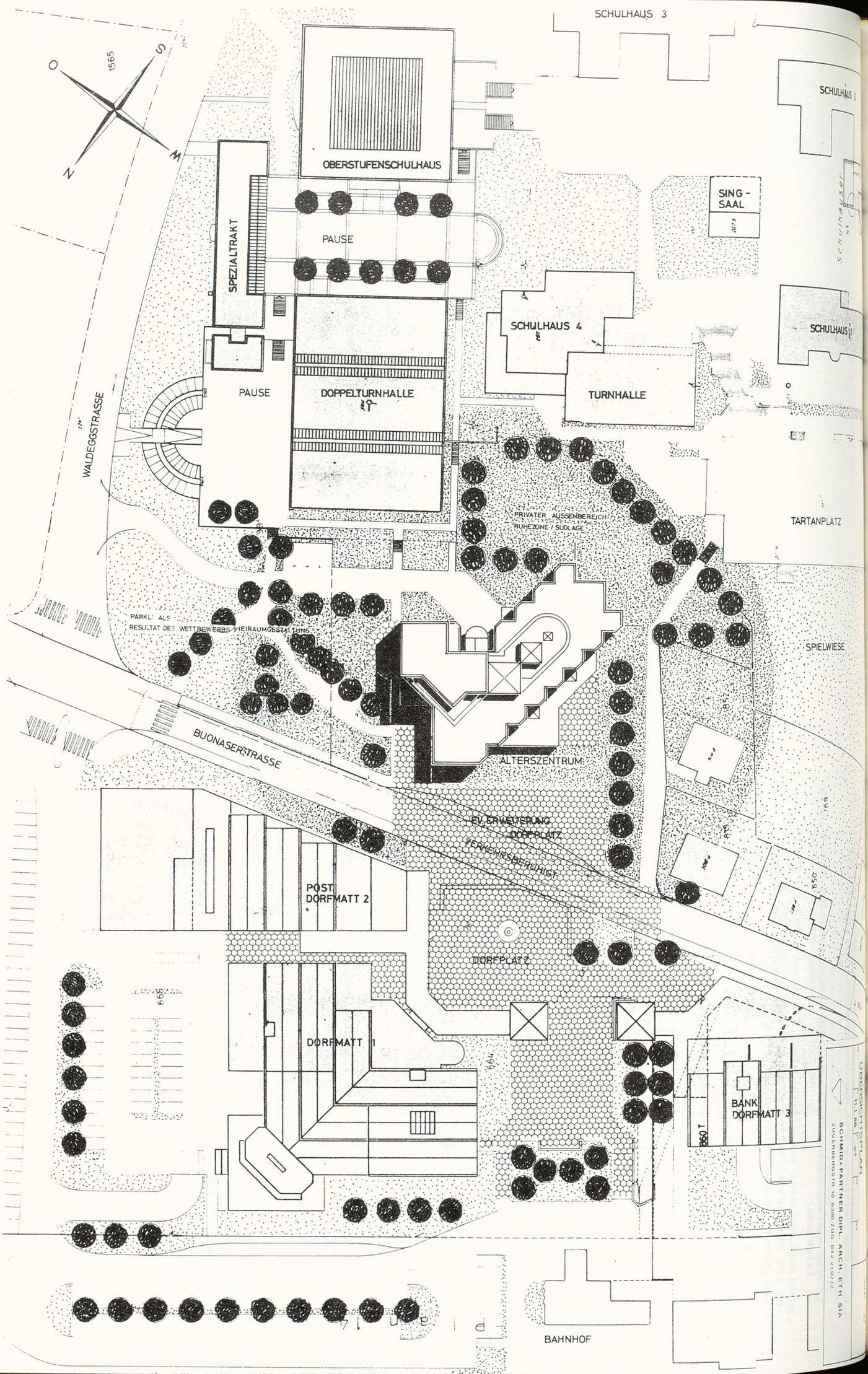
Dass das Areal auch nach Erstellung der geplanten Schul- und
Sportbauten in der Südostecke ausreichend gross und ohne unzu-
mutbare Schatteneinwirkungen bleibt, haben wir in unseren Plan-
studien Nr. 1179/1 und 2, sowie in einem Schattendiagramm nach-
gewiesen.

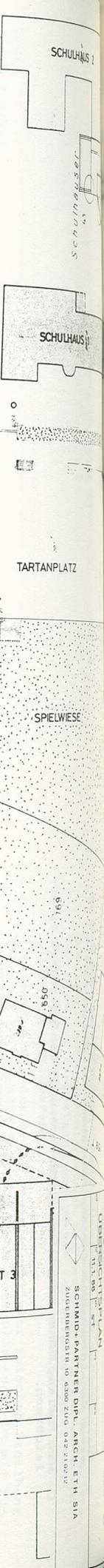
Die Erschliessung via Feldhofstrasse ist problemlos. Die Bushal-
testelle kann direkt beim Altersheim platziert werden, und der
Bahnhof liegt in nächster Nähe.

Nach Norden entsteht ein attraktiver Ausblick auf das neue Gemein-
dezentrum und nach Osten eine schöne Fernsicht.

Schlussfolgerung

Die Pluspunkte des Grundstückes an der Buonaserastrasse überwiegen
diejenigen des Grundstückes "Walterten" bei weitem. Das Altersheim
wird auch seinerseits belebend auf das neue Zentrum einwirken und
so dessen zukünftige Bedeutung verstärken helfen.





O E F F E N T L I C H E U R K U N D E

BAURECHTSVERTRAG
(Vorvertrag)

zwischen der

EINWOHNERGEMEINDE RISCH

als Grundeigentümerin
und Baurechtsgeberin

und

STIFTUNG ALTERSZENTRUM RISCH-ROTKREUZ

als Baurechtsnehmerin

wird hiermit folgender Baurechtsvertrag abgeschlossen:

I. BAURECHTSGRUNDSTUECK

Die Einwohnergemeinde ist Eigentümerin der Parzellen Nr. 39 und 995. Ab diesen Parzellen werden gemäss beiliegendem Plan ca. 5'000 m² als Baurechtsparzelle abgetrennt.

Anmerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten gemäss Grundbuchauszug.

II. EINRAEMUNG EINES BAURECHTES

Die Einwohnergemeinde Risch räumt hiermit der Stiftung Alterszentrum Risch-Rotkreuz auf den genannten und bezeichneten Grundstücken, abgetrennt ab GBP 39 und 995 ein

selbständiges und dauerndes Baurecht im Sinne von Art. 779 ff ZGB ein.

Dieses Baurecht ist als Grundstück mit eigenem Grundbuchblatt im Grundbuch aufzunehmen und einzutragen.

Grundbucheintrag:

Selbständiges und dauerndes Baurecht für ein Alterszentrum zu Gunsten der Stiftung Alterszentrum Risch-Rotkreuz.

III. INHALT UND UMFANG

1. Die Baurechtsberechtigte verpflichtet sich, auf dem Baurechtsgrundstück ein Alterszentrum zu erstellen und zu betreiben.

2. Das Bauprojekt samt Umgebungsarbeiten muss sich harmonisch in die Ueberbauung Dorfmatte und in die Schulanlagen eingliedern.

3. Die von der Baurechtsberechtigten auf der Baurechtsparzelle auf eigene Kosten zu erstellenden Bauten stehen in ihrem Eigentum.

IV. DAUER DES BAURECHTES

Das Baurecht dauert vom 1.1.1988 bis am 31.1.2038.

1. Da es sich bei der Baurechtsnehmerin um eine soziale Institution handelt, erhebt die Baurechtsgeberin von der Baurechtsnehmerin nur einen symbolischen Baurechtszins von Fr. 1'000.-- pro Jahr (in Worten: Franken: Eintausend).
2. Der Baurechtszins ist jeweils per 31. Dezember geschuldet.
3. Sollten sich die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ändern und es für die Stiftung von Vorteil sein, dass die Landkosten mit dem Verkehrswert eingebracht werden sollten, kann beidseitig die entsprechende Anpassung an die veränderten Verhältnisse, mit Einhaltung einer Frist von einem Jahr, verlangt werden. Das gleiche gilt für die Anpassung des symbolischen Baurechtszinses.

VI.

HEIMFALL

Mindestens ein Jahr vor Ablauf der Baurechtsdauer nehmen die Parteien Verhandlungen über die Verlängerung des Baurechtes auf. Wird das Baurecht nicht verlängert, gehen die bestehenden Bauten ins Eigentum der Gemeindeggentümer über. Diese hat jedoch der Baurechtsgeberin eine Entschädigung in der Höhe des Verkehrswertes der Baute im Zeitpunkt des Heimfalls zu leisten.

Falls die Parteien sich über die Höhe des Verkehrswertes nicht einigen können, ist dieser durch die kantonale Liegenschaftsschätzungskommission definitiv festzulegen.

VII.

WEITERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1. Jegliche Nachwährschaft wird wegbedungen.
2. Die Zufahrt zur Baurechtsparzelle erfolgt ab der Waldeggstrasse, wobei die Erstellungs- und Unterhaltskosten anteilig zu Lasten des Alterszentrums und der allfällig anderweitig Berechtigten geht.

3. Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich, das erforderliche Land im Bereich der Kantonsstrasse für die Erstellung der Bushaltestelle, des Trottoirs und des Radweges der Gemeinde wieder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, damit die Gemeinde mit dem Kanton den entsprechenden Kaufvertrag abschliessen kann.

4. Damit im Bereich des Alterszentrums eine möglichst grosse Grün- und Parkfläche geplant werden kann, wird vereinbart, dass direkt beim Alterszentrum nur die absolut dringend notwendigen Parkplätze für den An- und Abtransport geschaffen werden. Als Besucherparkplätze können die nahegelegenen Parkplätze Dorfart in Doppelnutzung mitbenutzt werden. Die Grünfläche im Bereich Waldeggstrasse, unterhalb der Doppelturnhalle bis zum Baugrundstück, kann durch die Baurechtsnehmerin mitbenutzt werden. Die entsprechende Umgebungsgestaltung wird gemeinsam geplant, finanziert und unterhalten.

5. Die öffentlichen Fusswege entlang der Baurechtsparzelle zu den Schulanlagen werden durch die Vertragsparteien gemeinsam geplant, finanziert und unterhalten.

6. Sollten sich im Verlaufe der Jahre Anpassungen der Schulanlagen im Grenzbereich zur Baurechtsparzelle aufdrängen, bietet die Baurechtsnehmerin Hand zu einer für beide Parteien tragbaren Lösung.

7. Sollten sich Vertragsänderungen aufdrängen, die heute noch nicht vorausschaubar sind, verpflichten sich die Vertragsparteien, zu entsprechenden Anpassungen und Ergänzungen.

8. Für sämtliche Fragen dieses Baurechtsvertrages, welche in diesem Vertrag nicht geregelt sind, gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Für allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien gilt Zug als Gerichtsstand.

9. Sämtliche mit dem Beschluss dieses Baurechtsvertrages verbundenen Kosten und Gebühren werden von der Bauberechtigten übernommen.

10. Wird innert 10 Jahren kein Alterszentrum erstellt, entfällt das Baurecht entschädigungslos. Die Einwohnergemeinde Risch wird dadurch von ihren Verpflichtungen aus dem vorliegenden Baurechtsvertrag vollständig entlastet.

3. Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich, das erforderliche Land im Bereich der Kantonsstrasse für die Erstellung der Bushaltestelle, des Trottoirs und des Radweges der Gemeinde wieder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Art. 4 Abs. 1 Z. 1

DER BAURECHTSZINS

1. Da es sich bei dem Baurechtsnehmer um eine soziale Institution handelt, erhebt die Bauerechtsbehörde von dem Baurechtsnehmer einen symbolischen Baurechtszins von Fr. 1.000,.- pro Jahr (in Worten: einen Franken).

11. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den definitiven Baurechtsvertrag so bald als möglich abzuschliessen und beim Grundbuchamt eintragen zu lassen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der vorliegende Vorvertrag verbindlich.

Also vereinbart und unterzeichnet:

Risch, den

Die Parteien:

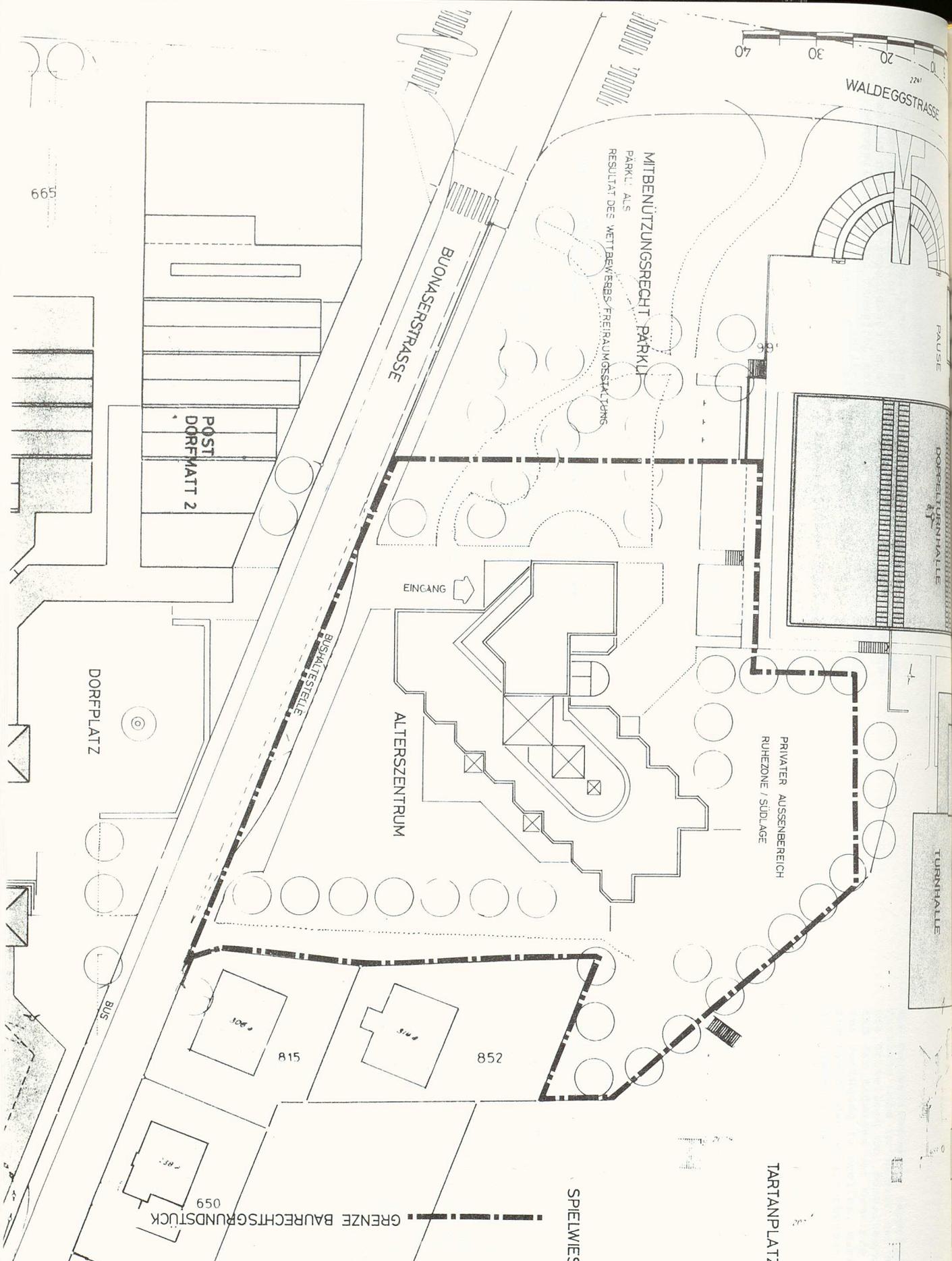
DIE BAURECHTSGEBERIN:

Einwohnergemeinde Risch
Der Gemeindepräsident

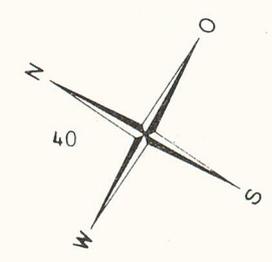
Der Gemeindegemeinderat

DIE BAURECHTSNEHMERIN:

Alterszentrum Risch-Rotkreuz



325 / 21	SITUATION		11.1.88		ZUGERBERGSTR. 10 6300 ZUG 042 210212
	1:1000	1:1000	1:1000	1:1000	
STÄDTLICHE ANLEGENDE		STÄDTLICHE ANLEGENDE		STÄDTLICHE ANLEGENDE	
STÄDTLICHE ANLEGENDE		STÄDTLICHE ANLEGENDE		STÄDTLICHE ANLEGENDE	



GEMEINDERAT



**GEMEINDERAT
6344 MEIERSKAPPEL**

Gemeinderat	
E 23. DEZ. 1987	
Gem. an	Geo. Risch / Me.
Gem. an:	

Stiftung Altersheim
Risch/Meierskappel
c/o Sozialamt Risch
6343 Rotkreuz

L.2.2.1

Meierskappel, 18. Dezember 1987

Weiteres Vorgehen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Meierskappel hat anlässlich seiner Sitzung vom 15. Dezember 1987 von den Beschlüssen des Gemeinderates Risch vom 09. Dezember 1987 Kenntnis genommen. Er unterstützt die getroffenen Entscheidungen betreffend dem Altersheim Risch-Meierskappel.

Wir bitten um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
GEMEINDERAT MEIERSKAPPEL
Der Gemeindepräsident:



Kopie zK an:
Gemeinderat Risch,
Rotkreuz

Postversand:
22. Dez. 1987

Der Gemeindeschreiber: